



Bundesverband Schnellgastronomie und Imbissbetriebe e.V.

vormals: Bundesgewerbeverband Imbissbetriebe e.V.

BVI • Klettenberggürtel 51 • 50939 Köln

Klettenberggürtel 51
50939 Köln
Telefon: (0221) 46 10 20
Telefax: (0221) 46 58 82
www.schnellgastronomie.de
E-Mail: bvi-imbiss@gmx.de

Kölner Bank
Kto-Nr. 21 140 007
BLZ 371 600 87
BIC: GENODED1CGN
IBAN: DE33 3716 0087 0021 1400 07

Köln, 13.01.2017 \wb1
Anschreiben01

Liebe BVI-Mitglieder,

von Seiten des Vorstandes unseres Verbandes, und zwar unseres Präsidenten Konrad Buchheister, Rita Schubert, Götz Sentz, Peter Finke und dem Rechtsunterzeichneten möchten wir Ihnen ein erfolgreiches und zufriedenes Geschäftsjahr 2017 wünschen.

Die Stimmung im Land ist positiv, die Erwartungen ebenfalls, sowohl für das Konsumklima wie auch für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in unserem Land. Die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Jahr können also auf guten, fruchtbaren Boden fallen.

Der Wettbewerb selber verändert sich. Zunehmend werden Lieferdienste von klassischen Systemen mit in Anspruch genommen über Lieferando, Foodora und Co. Auch unsere Betriebe bedienen sich diese Mediums. Der Nachteil sind allerdings die damit verbundenen Kosten.

In einer Seminarveranstaltung wollen wir uns in diesem Jahr mit Führungsthemen in der Gastronomie beschäftigen und dort mit dem Schwerpunkt vom Gast zum Kunden, wie binde ich durch persönliche Ansprachen Kunden an meinen Betrieb. Dies wird eine ganz spannende Veranstaltung werden. Wir haben für dieses Thema Frau Vanessa Koch gewinnen können, die sich als Servicetrainerin einen Namen gemacht hat.

Zu Themenbereichen, die für uns interessant sind, gehören neben der Anpassung des Arbeitszeitgesetzes an die Wirklichkeit in der Gastronomie sowie Produktbezeichnungen. Unser Bundeslandwirtschaftsminister Schmidt rügt zu recht irreführende Bezeichnungen wie „vegane Currywurst“ oder „vegetarisches Schnitzel“. Die Verwendung typischer Fleischprodukte für vegetarische oder vegane Lebensmittel ist eine Irreführung des Verbrauchers, genau so irreführend wie Aussagen wie „Bratwurst nach Thüringer Art“. Entweder handelt es sich um eine Bratwurst oder bei der Thüringer Bratwurst. Alle anderen Umschreibungen sind irreführend.

Mit freundlichen Grüßen

**BUNDESVERBAND SCHNELLGASTRONOMIE
UND IMBISSBETRIEBE E.V.**


Konrad Buchheister
Präsident


RA Jürgen Kasper
Geschäftsführer